

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**  
 Bundeswirtschaftskammer - BWK  
 Wien IV, Wiedner Hauptstr. 63

BWK 1045 Postfach 106

Wien, am 27.10.87

An das  
 Präsidium des Nationalrates

**Unser Zeichen:**  
**Präs 85-5/87/Dr.Ru/Slw**

Parlament

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
 Zl. 1F GE/9 11

Sachbearbeiter:  
 Dr. Johannes Rudda  
 Tel.: (0222) 6505 DW 4394

Datum: 28. OKT. 1987

30. Okt. 1987 Kreuz

St. Jayit

Verteilt

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz  
 geändert wird (13. Novelle zum GSVG) -  
 ergänzende Änderungsvorschläge.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich, Ihnen  
 in der Anlage 25 Stück ihrer zum obzitierten Gesetzentwurf an das  
 Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellung-  
 nahmen zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**  
 Der Generalsekretär:

Beilagen

: V.  
 h. Mys



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 107

Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
Zl. 20.616/3-2/1987	Präs 85-5/87/Dr.Ru/BTV	4394 DW	22.10.1987

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (13. Novelle zum GSVG) - er-  
gänzende Änderungsvorschläge

Zu den Ergänzungen einer geplanten 13. Novelle zum Gewerblichen Sozialversi-  
cherungsgesetz, mit denen vor allem gleichartige Bestimmungen geändert werden  
sollen, die in den Ergänzungen zu einer 44. ASVG-Novelle vorgesehen sind, erlaubt  
sich die Bundeskammer auf ihre Stellungnahme zu diesen ergänzenden Änderungs-  
vorschlägen (Pensionsreform) hinzuweisen.

Im übrigen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu Art. I Z. 1 und Z. 3 (§ 25 Abs. 1 und § 25 a Abs. 3):**

Die Bundeskammer begrüßt die Bereitschaft des Sozialministeriums, von der Ausdehnung der Nachbemessung auf das vierte Kalenderjahr nach Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit abzugehen. Sie ersucht aber, nicht zur ehemaligen Regelung der Stammfassung des GSPVG zurückzukehren, sondern bei der Er-  
mittlung der Beitragsgrundlage künftig nicht auf den Beitragsmonat, sondern auf die gesamten Einkünfte aus Gewerbebetrieb innerhalb der Periode der selbständi-  
gen Erwerbstätigkeit Bedacht zu nehmen. Diesbezüglich wird eine Pro-Rata-  
Regelung angestrebt. Folgendes Beispiel möge dies verdeutlichen:

1100-01/84

- 2 -

**Beitragsbemessung für 1988:**

Drittvorangegangenes Kalenderjahr 1985: Kammermitgliedschaft vom April bis September 1985 = 6 Monate Gesamteinkünfte aus Gewerbebetrieb in diesen Monaten = S 120.000,-- (aktualisiert)  
Einkünfte im April 1985: S 40.000,--  
Einkünfte im Mai 1985: S 40.000,--  
Einkünfte von Juni bis September 1985: je Monat S 10.000,--

Nach dem Wortlaut der Stammfassung müßte nun separat auf jeden Beitragsmonat abgestellt werden, was bedeutet, daß in diesem Beispiel für die Monate April und Mai 1988 die Beitragsbegrenzung mit der Höchstbeitragsgrundlage stattfinden würde. Von Juni bis September 1988 würde nur eine monatliche Beitragsgrundlage von S 10.000,-- vorliegen. Nach der Absicht der Bundeskammer und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sollen aber die Gesamteinkünfte durch die Anzahl der Monate der selbständigen Erwerbstätigkeit geteilt werden, wenn die Pflichtversicherung gegeben ist. Dies würde in diesem Beispiel bedeuten, daß für jeden Monat eine Beitragsgrundlage von S 20.000,-- festzustellen wäre. Somit ist diese Regelung zweifelsfrei gerechter und auch etwas ergiebiger als die alte Regelung des GSPVG.

Die Bundeskammer ersucht daher, entweder ihren Vorschlag in ihrer Stellungnahme vom 18.9.1987 (Präs 85-5/87/Dr.Ru/BTV) auf Seite 3 und 4 oder den Vorschlag der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft auf Seite 14 und 15 der Stellungnahme dieser Anstalt vom 14.10.1987 (II S-48 j dr. b-dr. m-re) in das GSVG aufzunehmen.

Im Art. I Z. 3 sollte nach § 25 der Buchstabe "a" eingefügt werden. Es dürfte sich diesbezüglich offenbar um ein Redaktionsversehen handeln.

**Zu Art. I Z. 5 (§ 60 Abs. 2):**

Zu § 60 Abs. 2 wird bemerkt, daß im ersten Satz im Klammerausdruck vor dem Wort "Erwerbsunfähigkeit" das Wort "dauernde" eingefügt werden sollte. In Abs. 2 Z. 7 sollten in der ersten Stufe der Ruhensregelungen bei den Eigenpensionen auch die Pensionen nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz berücksichtigt werden, zumal § 9 FSVG auch einen Bundesbeitrag für diese Pensionen vorsieht. Für die Absicht des Gesetzgebers der Pensionsreform ist nach den Erläuterungen

- 3 -

zur 44. ASVG-Novelle die Berücksichtigung von öffentlichen Mitteln beim Zusammentreffen von Eigenpensionen mit Versorgungsleistungen bzw. Erwerbsersatzeinkommen maßgebend. Gleiches hätte daher auch für § 60 Abs. 3 Z. 7 zu gelten.

Zu § 60 Abs. 6 wird bemerkt, daß im letzten Halbsatz statt der Worte "nicht an vorderster Stelle stehenden", das Wort "nachrangigen" als sprachlich besserer Ausdruck gebraucht werden sollte.

Zu § 60 Abs. 7 letzter Halbsatz wird ebenfalls bemerkt, daß statt den Worten "nicht höchsten" das Wort "geringeren" als sprachlich verständlicherer Ausdruck verwendet werden sollte.

Zu Art. I Z. 6 (§ 60 a):

In § 60 a Abs. 1 sollte eine ausdrückliche Klarstellung angefügt werden, daß Beträge, die aus Dienstgeberpensionen oder Zusatzpensionen der privaten Dienstgeber resultieren, beim Zusammentreffen einer Eigenpension mit einer Hinterbliebenenpension bzw. mit Erwerbsersatzeinkommen jedenfalls außer Ansatz zu bringen wären.

Zu § 60 a Abs. 2 und § 60 b Abs. 2 letztes Wort wird angeregt, daß die Worte "zuzurechnen" besser mit den Worten "hinzuzurechnen" textiert werden sollten. Damit sollte jeder Zweifel bei der Auslegung ausgeschlossen werden.

Zu Art. I Z. 7 (§ 61 Abs. 2 zweiter Satz):

Bei der Anführung der Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit infolge der Fortführung des Betriebes des Ehegatten sollte nach dem Ausdruck §§ 60 Abs. 5 der Ausdruck "Z. 1 und 2" zwecks besserer Verständlichkeit eingefügt werden.

Zu Art. I Z. 8 (§ 62):

Zu § 62 Abs. 3 wird angeregt, daß zwecks Klarstellung der höchstmöglichen Ruhensbeträge hinsichtlich der Höchstpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung auf die zuletzt in der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung zurückgelegten 120 Beitragmonate Bedacht genommen werden soll.

- 4 -

Zu Art. I Z. 12 (§ 116 Abs. 8 und 9):

In Abs. 8 müßte sichergestellt werden, daß die angeführten Schulzeiten jedenfalls als Voraussetzung bei der Erfüllung der besonderen Anspruchsvoraussetzung für die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer gelten.

Im Abs. 9 des § 116, der wörtlich die Textierung nach dem Vorschlag der Ergänzungen zu einer 44. ASVG-Novelle übernimmt, müßte eine Änderung getroffen werden, weil sonst der Nachkauf von leistungswirksamen Schulzeiten für die Versicherten nach dem GSVG um 1/7 teurer wäre als im ASVG. Es wird daher folgender Text vorgeschlagen:

"(9) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 7, der leistungswirksam werden soll, ist ein Beitrag in der Höhe von 20,5 vH des halben, im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Betrages von 6/7 der Höchstbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 6 Z. 2) an den Versicherungsträger zu entrichten."

Ferner sollte auch eine Klarstellung für die sachliche Zuständigkeit der Versicherungsträger beim Nachkauf erfolgen. Es sollte daher geregelt werden, daß primär der für den Versicherten zum Zeitpunkt der Einzahlung sachlich zuständige Versicherungsträger die nachzuzahlenden Beiträge in Empfang zu nehmen hat. Im Falle einer Mehrfachversicherung in der Pensionsversicherung soll dem Versicherten die Wahl eines der sachlich zuständigen Versicherungsträger überlassen werden.

Zu Art. I Z. 14 (§ 123):

Wenn gleich im Sinne einer Vereinheitlichung des Pensionsrechts in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich einer Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres zugestimmt werden könnte, wird dennoch vorgebracht, daß die in § 123 Abs. 2 Z. 2 angeführten letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 119 häufig zu Zufallsergebnissen führen können, wenn in diesem Zeitraum viele Ersatzzeiten liegen. Es sollte daher die geltende Regelung, daß für die Bemessungsgrundlage nach § 123 die Beitragsmonate der Pflichtversicherung heranzuziehen sind, bestehen bleiben. Diese Regelung sollte in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung erfolgen.

- 5 -

Zu Art. I Z. 15 (§ 128 Abs. 2 Z. 1):

Hier dürfte es sich offenbar um ein Redaktionsverssehen handeln. Statt dem Ausdruck "Angehörigeneigenschaft" sollte in der dritten Zeile der vorgeschlagenen Textierung der Ausdruck "Kindeseigenschaft" verwendet werden.

Zu Art. II Abs. 3:

Gegen die vorgesehenen Übergangsbestimmungen der leistungswirksamen Anrechnung von Schulzeiten wird grundsätzlich kein Einwand erhoben, doch sollte eine Aufrundungsbestimmung zwecks Rechtssicherheit vorgesehen werden.

Zu Art. IV:

Wie schon in Art. I Z. 5 erwähnt, sollte außer der bisherigen Besserstellung der Pensionisten nach dem FSVG bei Fortführung ihrer Erwerbstätigkeit auch das Ruhen beim Zusammentreffen von FSVG-Pensionen mit Hinterbliebenenversorgungsansprüchen bzw. mit Erwerbsersatzeinkommen vorgesehen werden, weil sonst eine sachlich nicht zu rechtfertigende Besserstellung dieser Pensionsbezieher eintreten würde.

Gleichzeitig erinnert die Bundeskammer an die anlässlich der Stellungnahme zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG übermittelten Härtefälle Hutticher und Ing. Doms, die trotz der Pensionsreform einer befriedigenden Lösung zugeführt werden sollten. Eine solche Lösung könnte darin bestehen, daß beim Erreichen der Normalaltersgrenze diese Personen die Antragsmöglichkeit haben sollten, eine Bemessung aufgrund der vorgeschlagenen B 50 bzw. der letzten 180 Versicherungsmonate zu erhalten.

Die Bundeskammer ersucht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, ihre Vorschläge in die Regierungsvorlage zu einer 13. Novelle zum GSVG aufzunehmen. Erforderlichenfalls sind Vertreter der Bundeskammer auch zu einem Gespräch mit dem Ministerium bereit.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

